

Hygieneschutzkonzept für die FeG Dresden

Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden per E-Mail über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das Hygienekonzept berücksichtigt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände und die Schutzvorschriften der Allgemeinverfügung.

Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes/einer Veranstaltung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, werden umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und der Bund FeG informiert.

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes ist die Gemeindeleitung der Freien evangelischen Gemeinde Dresden-Goldenes Lamm, Leipziger Str. 220, 01139 Dresden.

Ihre Ansprechpartner sind:

Pastor Ulrich Mann, fon 0351-2655775, handy 0176-56769402, mail Ulrich.Mann@feg.de

Pastor Frank Döhler, fon 0351-6569019, handy 0163-4044893, mail Frank.Doehler@feg.de

Generell gilt:

- wo immer möglich: 1,5m Abstand halten
- niesen bitte möglichst immer in die Ellenbogenbeuge oder ein Taschentuch
- eine Mund-Nasenbedeckung ist bei einer Wocheninzidenz kleiner/gleich 10 auf den Fluren und Gängen nur dort zu tragen wo der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Während der Gottesdienste ist sie bei einer Wocheninzidenz kleiner/gleich 10 nicht erforderlich.
- Überschreitet die Wocheninzidenz den Wert von 10, so ist auf Fluren und Gängen ebenso wie im Gottesdienst ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Für Treffen von Gruppen gelten hinsichtlich des Abstandes und des Mund-Nasenschutzes die Regeln, die jeweils auch sonst in Sachsen bzw. Dresden für den Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum gelten.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Leute mit dies bezüglichem ärztlichen Attest sind von dem Tragen eine Mund-Nasenbedeckung befreit.
- Wer keine Mund-Nasenbedeckung dabei hat, dem stellen wir eine zur Verfügung (Willkommenscenter)
- Verbindlich für die Inzidenzen bzw. das Erreichen der Vorwarnstufe und der Überlastungsstufe sind die Veröffentlichung der Stadt Dresden in Anlehnung an das Robert-Koch-Institut.
- Derzeit ist in Sachsen auch für alle religiöse Veranstaltungen die Einhaltung der 3-G-Regel (geimpft, genesen oder negativ getestet) verbindlich.

1) Einladungsmanagement

■ An den Eingängen und im Gemeindezentrum hängen die vom Gesundheitsamt empfohlenen Hygieneregeln aus.

■ Die Anmeldung zum Gottesdienst erfolgt in der Regel digital über unsere Homepage <https://dresden.feg.de/> oder handschriftlich vor Ort.

Hierüber werden die Gottesdienst/besucher/innen aufgefordert, sich das entsprechende PDF (siehe Homepage) durchzulesen und mit einem entsprechenden Häkchen im Anmeldeformular zu bestätigen, dass sie unsere Hygieneregeln auch befolgen werden. Vor Ort erhalten es die Gäste ausgedruckt und unterschreiben, dass sie diese befolgen werden.

Außerdem erhalten wir so die nötigen Angaben (Name, Emailadresse, Telefonnummer, Adresse). Falls ein covid-19 Fall auftritt können wir dem Gesundheitsamt so die entsprechenden Daten zur Verfügung

stellen. Diese werden nach einem Monat wieder gelöscht. Außerdem verweisen wir so noch einmal auf die Hygieneregeln. Ferner enthält das PDF einen Hinweis für die Risikogruppen.

- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Fieber, Durchfall, Erbrechen) sind von der Teilnahme an den öffentlichen Gottesdiensten/Veranstaltungen ausgeschlossen.
- Für gefährdete Gäste halten wir ggf. spezielle Plätze mit höherem Abstand vor.
- Trauungen, Trauerfeiern und Beerdigungen bzw. Bestattungen finden bei uns im Rahmen von Gottesdiensten statt. Es gelten dafür also die Vorschriften von Gottesdiensten (analog der Ev. Kirche in Sachsen).

2) Zugangs- und Ausgangsmanagement

- Von allen Veranstaltungen sind Personen ausgeschlossen,
 - die eines der typischen Covid 19 – Symptome haben: Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl, es sei denn:
 - sie haben einen tagesaktuellen negativen Coronatest
 - oder haben eine durch einen Arzt bestätigte Covidkrankung weniger als 6 Monate hinter sich
 - oder sind vollständig geimpft
 - wenn sie innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARSCoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.
- Personen, die sich im Ausland in einem vom Staat bzw. seiner Behörden als Risikogebiet eingestufte Region aufgehalten haben, haben die jeweils gültigen Auflagen bei der Einreise zu beachten und können nur an unseren Veranstaltungen und Gottesdiensten teilnehmen, wenn sie damit nicht gegen diese Auflagen verstoßen.
- Alle Gäste und Mitarbeiter müssen sich anmelden.
- Der Einlass wird durch darin eingewiesene Ordnerinnen und Ordner geregelt. Hinweisschilder geben eine visualisierte Hilfestellung für unser Einbahnsystem. Zusätzlich sind Hinweisschilder mit den Hygienevorschriften angebracht.
- Die Gottesdienst/Besucher/innen treten einzeln/in Hausgemeinschaften ein bzw. aus und wahren einen Abstand von 1,5 Meter. Alle Personen ab 6 Jahren tragen ab einer Wocheninzidenz von über 10 einen Mund-Nasenschutz. Ausgenommen sind Personen, die entweder einen entsprechenden Behindertenausweis oder ein entsprechendes ärztliches Attest bei sich führen.
- Körperkontakt und physische Nähe sollen im Gemeindezentrum vermieden werden bzw. sind ab einer Wocheninzidenz von 100 untersagt.
- Kinder, die den Kindergottesdienst besuchen wollen, sind verpflichtet, sich vorher gründlich die Hände zu waschen bzw. sie mit einem zumindest vorübergehend viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Es gelten in allen Veranstaltungen der Gemeinde die allgemeinen Hygieneregeln.
- Im Eingangsbereich können sich alle am Gottesdienst Mitwirkende sowie unsere Gäste die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Im Foyer werden durch Ordnerinnen und Ordner die Online-Anmeldungen überprüft. Spontanbesucher füllen die Belehrungen (PDF) vor Ort aus und hinterlassen dabei ihren Namen, Telefonnummer, Email-Adressen und Anschriften. Diese Belehrungen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen werden diese sicher verwahrt und nach 4 Wochen vernichtet.
- Das Betreten des Gemeindehauses für den Gottesdienst/Veranstaltungen geschieht durch die Einbahnstraßenregelungen. Der Eingang an der Leipziger Str. 220 dient als Eingang. Der Ausgang erfolgt über das Foyer halblinks zum Vorraum der Gruppenräumen 3/4 (KiGo Lämmchen) > durch die Glastür ins schmale, hintere Treppenhaus > unten an der Treppe angekommen bitte nach links gehen und durch den Raum „Lichtblick“ halblinks ins Freie. Dies ist das Einbahnsystem für die ganze Woche;

ausgenommen sind die Gottesdienste am Sonntag bzw. evtl. größere Veranstaltungen im Jahr. Bei diesen Veranstaltungen darf mit Veranstaltungsende der Eingang Leipziger Str. 220 auch als Ausgang benutzt werden, weil dann dort keine Leute mehr eintreten werden und wir zusätzlich die Engstelle vor den Kinderräumen 3/4 entlasten.

- Der Weg zum Toiletten-Trakt erfolgt derzeit über die Terrasse, dann 3 x links am Gebäude entlang gehen und am Gebäudeende noch einmal links in den Toilettentrakt einbiegen.
- Ein- und Ausgangstüren werden ab einer Wocheninzidenz von 10 vor und nach sowie während des Gottesdienstes möglichst offengehalten. Türgriffe sollen so wenig wie möglich berührt werden, um die ständige Desinfektion der Griffe zu vermeiden.

3.1) Gottesdienst/ Veranstaltungen

- Wo immer möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Gänge im Saal haben einen Abstand von mindestens 1,5 m; die Stuhldreihen einen Abstand von mindestens 1,3 m bis einschließlich der Vorwarnstufe. Ab der Überlastungsstufe beträgt der Reihenabstand 1,5 m. Ab der Vorwarnstufe dürfen nur noch 10 Personen unterschiedlicher Hausstände in einer Reihe sitzen. Ab der Überlastungsstufe dürfen nur zwei Infektionsgemeinschaften in einer Reihe nebeneinander sitzen. Dann sind zwei Stühle freizulassen. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Genesene und Vollständig Geimpfte werden nicht mitgerechnet. Es ist immer ein Sitzblock einzurichten, bei dem einer Infektionsgemeinschaft 1,5m Abstand bis zur nächsten möglich ist (Fensterseite links im Saal).
- Die Lüftungsanlage sorgt vor, während und nach dem Gottesdienst für Frischluft. Entsprechend wird durch die Entlüftungskappen die bereits genutzte Luft aus dem Raum gedrückt.
- Bis zu einer Wocheninzidenz von 10 wird das Abendmahl ohne Einschränkungen durchgeführt (Einzelkelche, Brotkorb wird herumgereicht). Darüber wird die Feier des Abendmahls mit Einzelkelchen durchgeführt, die auf Abstand den einzelnen Personen auf einem Tablett gereicht werden. Ebenso wird das Brot von der austeilenden Person mit Abstand und Handschuh/kleiner Zange den Leuten auf die Hand gegeben. Diese treten in Gruppen von ca. 10 Leuten an die Abendmahlische heran und achten dabei, so gut als möglich auf den Mindestabstand. Zur Aufnahme von Brot und Saft dürfen sie den Mund-Nasenschutz kurz entfernen.
- Ab einer Wocheninzidenz von 10 wird die Kollekte am Ausgang eingesammelt oder mit einem Becher pro Reihe.
- Ab einer Wocheninzidenz von 35 werden die Heiß- und Kaltgetränke beim Kirchenkaffee durch Helfer mit Mund-Nasenschutz ausgegeben, damit Kaffeekannen, Zuckerdosen und Milchkännchen etc. nicht von den Gottesdienstbesuchern angefasst werden müssen.
- Wir bitten alle beim Anstellen an den Kirchenkaffee auf den Sicherheitsabstand von 1,5 m zu achten und diesen auch bei Gesprächen – wo immer möglich - einzuhalten. Ab einer Wocheninzidenz von über 10 ist dies – so gut als möglich - zu beachten. Spätestens ab einer Wocheninzidenz von 100 bleibt das Kirchenkaffee geschlossen.
- Bis zum Erreichen der Vorwarnstufe singen wir wieder gemeinsam; überschreitet sie diese, ist der gemeinsame Gesang erst nach der Predigt möglich. Ab der Überlastungsstufe singen wir nur ein Lied am Ende des Gottesdienstes.

3.2.) Kindergottesdienst:

- Für die Kindergottesdienste gelten die gleichen Regeln wie für Kitas, Kindergärten und Schulen, da diese auch in festen Gruppen mit einem festen Mitarbeiterstab stattfindet.
- Kinder, die den Kindergottesdienst besuchen wollen, sind verpflichtet, sich vorher gründlich die Hände zu waschen bzw. sie mit einem zumindest vorübergehend viruziden Mittel zu desinfizieren. Ein genereller Mund-Nasen-Schutz ist – analog zu den Kitas und Schulen – in den Gruppenräumen nicht erforderlich, da wir die Daten personenbezogen bei der Anmeldung erheben. Wenn es möglich ist, Inhalte nach draußen zu verlegen, ist das zu bevorzugen.

- Das Singen in den Kindergruppen ist ab einer Wocheninzidenz von 10 in der Weise erlaubt, dass Mitarbeiter und Kinder, die einen Mundschutz tragen können (ab 6 Jahre) diesen auch beim Singen tragen. Kinder mit ärztlichem Attest oder diesbezüglichem Behindertenausweis brauchen das nicht. Insgesamt sollte auf den entsprechenden Abstand geachtet werden so gut das möglich ist. Unterhalb einer Wocheninzidenz von 10 gibt es keine Einschränkungen für das Singen im Kindergottesdienst.
- Beim Essen werden die Mitarbeiter gebeten, der Hygiene möglichst gut Rechnung trage: z.B. die Mitarbeiter geben das Essen ab einer Wocheninzidenz von größer gleich 10 aus. Weiteres dazu findet ihr unter Punkt „3.4. Küche“
- In den Räumen ohne Lüftungsanlage wird empfohlen, vor einer Veranstaltung, danach sowie alle 30 Minuten quer zu lüften. Ab einer Wocheninzidenz von 35 ist das verpflichtend. Die Verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen.
- Der Gemeindeeigene Spielplatz ist bei einer Wocheninzidenz kleiner/gleich 10 ohne Auflagen nutzbar. Ab einer Wocheninzidenz größer 10 ist er unter den folgenden Gesichtspunkten zugänglich, welche auch vor Ort gut sichtbar aushängen:
 1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist entsprechend den Vorgaben für Begegnungen im öffentlichen Raum einzuhalten.
 2. Den Spielplatz darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf Covid-19 hindeuten. Dazu gehören zum Beispiel Husten, Fieber oder Halsschmerzen.
 3. Der Kontakt zu Risikogruppen ist zu vermeiden. Zu Risikogruppen zählen Personen über 60 Jahre und Personen mit einer Vorerkrankung.
 4. Nach dem Spielen sind Gesicht und Hände gründlich zu waschen. Für die Hände gilt: mindestens 20 Sekunden mit Seife und Wasser reinigen.
 5. Die Mund-Nasenbedeckung ist verpflichtend zu tragen für alle Personen ab 10 Jahren, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

3.3.) Gruppentreffen

- Für Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Treffen bestimmter Zielgruppen, Teams, etc.) gelten jeweils dieselben Regeln, die die jeweils geltende Sächsische Coronaschutzverordnung und ihre Allgemeinverfügung in Verbindung mit bundeseinheitlich verpflichtenden Verordnungen und Gesetzen auch sonst für Treffen im öffentlichen Raum ausgegeben hat.
- In den Räumen ohne Lüftungsanlage wird empfohlen vor der Veranstaltung, danach sowie alle 30 Minuten gründlich quer zu lüften. Ab einer Wocheninzidenz von größer/gleich 35 ist dies verpflichtend. Die jeweils für die Gruppenstunde verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen.
- Bei allen Gruppentreffen werden die Teilnehmer mit Namen, Adresse, Telefonnummer und Emailadresse festgehalten. Diese Liste kommt mit Datum, Beginn- und Endzeit des Treffens versehen in das Gemeindebüro bzw. den Gemeindebriefkasten, wo sie unsere Büroassistentin sicher verwahrt und nach vier Wochen alle Daten vernichtet.
- Beim Essen sind die Mitarbeiter angehalten, der Hygiene möglichst gut Rechnung zu tragen: z.B. ab einer Wocheninzidenz größer/gleich 10 geben die Mitarbeiter Geschirr, Besteck und das Essen mit Mund- Nasenschutz aus. Weiteres dazu findet ihr unter Punkt „3.4. Küche“

3.4.) Küche

- Mitarbeiter in der Küche dürfen keine Krankheitssymptome haben.
- Mitarbeiter in der Küche reinigen/desinfizieren ihre Hände vor Eintritt in die Küche. Sie müssen ab einer Wocheninzidenz größer/gleich 35 auch dort einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen sofern zumutbar und so gut als möglich auf die 1,5m Abstand achten.
- Für Selbstbedienung gilt ab einer Wocheninzidenz von größer/gleich 35: Besteck ist einzeln durch eine Person auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch unsere Gäste zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in

Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einhaltung der Hygieneregeln für Buffets ist durch eine dafür verantwortliche Person zu beaufsichtigen. Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden bzw. auf den Abstand von 1,5 bei den Anstehenden zu achten.

- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Geschirr ist mit heißem Wasser und Geschirrrreiniger zu spülen. Es darf erst wiederverwendet werden, wenn es vollständig getrocknet ist.

3.5.) Gegenstände

Gegenstände, die nur wöchentlich einmal benutzt werden, brauchen über die übliche Reinigung hinaus nicht zusätzlich gereinigt/desinfiziert werden, weil die Viren nach einer Woche ohnehin abgestorben sind. Gegenstände die öfter in der Woche von euch oder anderen genutzt werden, sind nach Gebrauch zu reinigen.

Alle Techniker vor (und nach) Gebrauch der Technik gründlich ihre Hände. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Über den hygienischen Umgang mit Mikrofonen, Musikinstrumenten, Notenpulten, Mikroständern ,... finden sich in allen Räumen Hinweis-Zettel, die zu beachten sind. Wassersprühflaschen und Mikrofasertücher liegen – falls benötigt - ebenso in jedem Raum bereit.

Im Gottesdienst benutzen die Gottesdienstleiter und Verkündiger ab einer Wocheninzidenz von 100 möglichst je ein Mikrofon. Bei Interviews etc. wird dieses möglichst nicht aus der Hand gegeben. Der Kontakt Mund-Mikrofon ist zu vermeiden.

3.5.) Gemeindehaus unter der Woche

- Für alle Mitarbeiter, Schüler und Lehrer der Musikschule Goldenes Lamm (MSG), welche im Gemeindehaus tätig sind, ist das separate Hygieneschutzkonzept der MSG zu befolgen.
- Ab einer Wocheninzidenz von 10: Türen stehen überall - soweit möglich - offen, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Vor jedem offiziellen Sonntagsbetrieb wird das Gemeindezentrum von ausgewiesenen ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie von professionellen Reinigungskräften gereinigt; Toiletten, Türgriffe und Handläufe werden dabei gründlich gereinigt bzw. desinfiziert.

3.6.) Angestellte der FeG Dresden,

die, weder als von Covid 19 genesen gelten noch vollständig geimpft sind, müssen sich täglich testen. Die Tests stellt die FeG Dresden ihren Angestellten kostenfrei zur Verfügung. Das Testergebnis ist unserer Büroassistentin zu übermitteln. Diese verwahrt die Ergebnisse 4 Wochen und vernichtet sie anschließend. Sofern unsere Angestellten kein eigenes Einzelbüro zur Verfügung haben, arbeiten sie so viel als möglich im Homeoffice.

4.) Inkrafttreten des Hygienekonzeptes

- Dieses Hygienekonzept tritt mit dem 28.11.2021 in Kraft und löst das Hygienekonzept vom 26.09.2021 ab. Es gilt bis zum 02.04.2022, es sei denn, es wird bis dahin durch ein anderes Hygienekonzept außer Kraft gesetzt oder die Pandemiemaßnahmen durch den Bund bzw. das Land Sachsen aufgehoben.